



Friedhofssatzung

für den Ruhewald der Stadt Bad Teinach-Zavelstein

Aufgrund §§ 12 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz – BestG) in Verbindung mit §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg – in den zur Zeit jeweils gültigen Fassungen – hat der Gemeinderat der Stadt Bad Teinach-Zavelstein am 24.09.2012 beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt ausschließlich für den in Form eines Beisetzungswaldes betriebenen Ruhewald der Stadt Bad Teinach-Zavelstein (künftig nur Ruhewald genannt).
- (2) Zum Ruhewald gehören folgende Waldflächen der Gemarkung Zavelstein: Flst. Nrn. 261/6, 261/7 und 348 entsprechend dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Nutzungsberechtigung und Grabarten

- (1) Im Ruhewald kann beigesetzt werden, wer
- zum Todeszeitpunkt bzw. bei Vertragsabschluss in einer zum Landkreis Calw gehörenden Gemeinde seinen Hauptwohnsitz hatte oder hat oder
 - mindestens 10 Jahre lang seinen Hauptwohnsitz in Bad Teinach-Zavelstein hatte oder
 - in Bad Teinach-Zavelstein geboren wurde oder
 - mit einem Bürger der Stadt Bad Teinach-Zavelstein bis zum 2. Grad Haupt- oder Seitenlinie verwandt gewesen ist oder verwandt ist.

Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

- (2) Urnenbelegungsstätten können nur an ausgewiesenen Belegungsäumen angelegt werden. Die Belegungsäume werden unterschieden in
- a) Einzelbelegungsäume
 - b) Wahlbelegungsäume
 - c) Familien- und Freundschaftsbäume

An einem Belegungsbaum sind bis zu 12 Belegungen möglich.

- (3) Urnenbelegungsplätze an Einzelbelegungsäumen werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren zugeteilt. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist die Person, die in dem mit der Stadt abzuschließenden Vertrag bezeichnet ist.
- (4) Das Nutzungsrecht für einen Urnengrabplatz an einem Wahlbelegungsbaum wird für einen Zeitraum von 40 Jahren verliehen. Das Nutzungsrecht bezieht sich auf die vom Nutzungsinhaber benannten Personen, die in dem mit der Stadt abzuschließenden Vertrag bezeichnet sind. Das Nutzungsrecht entsteht mit Vertragsabschluss. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

Der Nutzungsinhaber soll in dem mit der Stadt abzuschließenden Vertrag für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen.

- (5) Das Nutzungsrecht an einem Familien- und Freundschaftsbaum wird für einen Zeitraum von 60 Jahren verliehen. Das Nutzungsrecht bezieht sich auf die vom Nutzungsinhaber benannten Personen, die in dem mit der Stadt abzuschließenden Vertrag bezeichnet sind. Das Nutzungsrecht entsteht mit Vertragsabschluss. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

Der Nutzungsinhaber soll in dem mit der Stadt abzuschließenden Vertrag für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen.

§ 3

Bestattungsflächen und Bestattungszeitpunkt

- (1) Im Ruhewald erfolgt eine Beisetzung der Asche ausschließlich an den festgelegten Einzel- bzw. Wahlbelegungsäumen, sowie an den Familien- und Freundschaftsbäumen.
- (2) Es werden ausnahmslos biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Belegungstiefe von mindestens 0,70 m beigesetzt.
- (3) Ein Bediensteter der Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter setzt unter Berücksichtigung der Wünsche der Hinterbliebenen die Zeit der Bestattung fest und nimmt die Beisetzung vor.

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Ruhewald kann im Regelfalle zu jeder Zeit betreten werden.
- (2) Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter kann beim Vorliegen besonderer Gründe (z.B. aus Gründen der Verkehrssicherheit nach einem Sturm) das Betretungsrecht für Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
- (3) Bei Sturm (ab Windstärke 8: 62 – 74 km/h – Äste und Zweige können von den Bäumen brechen), Gewitter, dichtem Nebel, Schneetreiben und sonstigen Gefahrenlagen ist das Betreten des Ruhewaldes untersagt.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Ruhewaldes hat sich der Würde des Friedhofes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Stadt oder eines von ihr beauftragten Dritten ist Folge zu leisten.

- (2) Innerhalb des Ruhewaldes ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Beisetzungen zu stören,
 - b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung, der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten,
 - c) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - d) an Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Beisetzungen notwendig und üblich sind,
 - f) den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,
 - g) Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - h) Veranstaltungen und Feierlichkeiten jeglicher Art durchzuführen,
 - i) Hunde ohne Leine mit zu führen,
Hinweis für Hundehalter:
Hunde müssen im Bereich des Ruhewaldes an der Leine geführt werden.
Es ist zwingend vorgeschrieben für Ausscheidungen der Hunde die am östlichen Eingang an der Vogteistraße und am nördlichen Zugang an der Weltenschwanner Straße bereitgestellten Entsorgungsanlagen zu nutzen.
Anlässlich von Bestattungen ist das Mitführen von Hunden nicht erlaubt,
 - j) zu lärmern und zu spielen oder zu lagern,
 - k) zu rauchen
 - l) zu reiten.

- (3) Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck und der Würde des Ruhewaldes vereinbar sind.

§ 6

Durchführung von Bestattungen

- (1) Die Bestattungsgenehmigung erteilt die Stadt Bad Teinach-Zavelstein. Die Urne wird grundsätzlich der Stadtverwaltung Bad Teinach-Zavelstein zugesendet und bei ihr bis zum Bestattungstermin aufbewahrt. Ausnahmen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten sind zulässig.
- (2) Die Stadt Bad Teinach-Zavelstein stimmt im Einvernehmen mit den betroffenen Angehörigen den Bestattungstermin ab.
- (3) Vorbereitungen zur Beisetzung trifft die Stadt. Die Urnenbeisetzung im „Ruhewald Bad Teinach-Zavelstein“ gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der Stadt Bad Teinach-Zavelstein.
- (4) Sonstige gewerbliche Tätigkeiten sind grundsätzlich nicht gestattet.
- (5) Urnen-Beisetzungen sind von Montag bis Freitag nur zwischen 9:00 Uhr und 18:00 Uhr (Sommerzeit) und zwischen 10:00 Uhr und 15:30 Uhr (Winterzeit) zulässig. Es sind auch Urnen-Beisetzungen an Samstagen in der Zeit von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr möglich.
- (6) Alle Handlungen im „Ruhewald Bad Teinach-Zavelstein“, die mit zusätzlichen Lärmbelästigungen oder visuellen Beunruhigungen verbunden sind, sind unzulässig. Hierunter fällt u. a. die Verwendung von Lautsprechern für Musikdarbietungen o. ä. oder Kunstlicht. Ausgenommen von diesen Bestimmungen bleibt die Feierstunde anlässlich des Volkstrauertages.
- (7) Trauerfeiern, sowie andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung und der terminlichen Abstimmung mit der Stadt Bad Teinach-Zavelstein; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden bzw. zu beantragen.

§ 7

Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt für jede bestattete Urne 20 Jahre.

§ 8

Vorschriften zur Gestaltung

- (1) Der naturbelassene Ruhewald darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Pflegemaßnahmen sind nur durch die Stadt selbst oder durch von ihr beauftragte Dritte durchzuführen. Es ist nicht zulässig, die Bäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
- (2) Im Wald und auf dem Waldboden dürfen keine künstlichen Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:
 - a) Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
 - b) Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
Nach der Beisetzung können Blumen an der Grabstätte niedergelegt werden. Die Blumen werden zwei Wochen nach der Beisetzung durch die Stadt abgeräumt, um das Grab der Natur zu überlassen. Blumenschmuck, nach diesem Zeitraum ist nicht gestattet, die Niederlegung von Blumen an dem zentralen Verabschiedungsplatz steht aber jederzeit frei.
 - c) Kerzen oder Lampen aufzustellen,
 - d) Anpflanzungen vorzunehmen.

§ 9

Kennzeichnung der Urnengrabstätte

Belegungsbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Markierungsnummer. Nach der Beisetzung wird von der Stadt ein Markierungsschild angebracht. Weitere Markierungen sind nicht zulässig.

Die Aufschriften der Markierungsschilder sind mit der Stadt abzustimmen; sie müssen mindestens den Namen als Mindestbeschriftung enthalten. Diese können auch Geburts- und Sterbedaten sowie bis zu drei weitere Zeilen enthalten. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen oder mit der Würde einer Bestattungsstätte nicht vereinbar sind, sind nicht zulässig.

§ 10

Pflege der Grabstätten

- (1) Der Ruhewald ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt, wie bisher, im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Belegungsbäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist nicht zulässig.
- (2) Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter darf Pflegeeingriffe an den Belegungsbäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung unumgänglich geboten sind.
- (3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder nicht von der Stadt beauftragten Dritten sind nicht zulässig.

§ 11

Haftung

- (1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Ruhewaldes, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder Naturereignisse an einzelnen Bäumen entstehen.
- (2) Grundsätzlich geschieht das Betreten des Ruhewaldes gemäß den geltenden wald- und forstrechtlichen Gesetzen auf eigene Gefahr. Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhut- und Überwachungspflichten. Für Personenschäden, die beim Betreten des Ruhewaldes entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.
- (3) Die Stadt haftet bei Personenschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes (BestG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Friedhof entgegen den Vorschriften des § 4 betritt,
 - b) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder Anordnungen des befugten Personals nicht befolgt,
 - c) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 2 missachtet,
 - d) entgegen § 8 Veränderungen im Beisetzungswald vornimmt,
 - e) abweichend von § 9 Markierungen an Beisetzungsbäumen anbringt,
 - f) entgegen § 10 Grabpflege im herkömmlichen Sinne betreibt oder Pflegeeingriffe vornimmt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 49 Abs. 5 BestG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Teinach-Zavelstein, den 25.09.2012

Markus Wendel
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

RUHEWALD

der Stadt Bad Teinach-Zavelstein

